

Merkblatt

zur Ruhensberechnung nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG); Zusammentreffen von Versorgung und Renten

Stand: 01.01.2006

1. Allgemeines

In § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergeben. Danach kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen, sondern nur darauf, ob neben der Versorgung eine Rente zusteht. Die Rente ist auch zu berücksichtigen, wenn sie ausschließlich auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die erst nach Eintritt in den Ruhestand aufgenommen wurde. Die Versorgung darf zusammen mit Renten den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der in § 55 Abs. 2 BeamtVG geregelten Höchstgrenze ergibt. Rententeile aufgrund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden nicht angerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass Sie nach kirchenrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, zustehende Renten zu beantragen.

2. Zu berücksichtigende Renten

Bei Versorgungsurhebern ein Altersruhegeld, eine Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrente und bei Hinterbliebenen eine Witwenrente/Witwerrente bzw. Waisenrente, die jeweils von der Deutschen Rentenversicherung gezahlt wird; eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige (z.B. Angestellte) des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, insbesondere Renten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland – Westfalen (KZVK).

Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden, soweit sie einen dem Unfallausgleich entsprechenden Betrag überschreiten, berücksichtigt, wenn der Versorgungsfall nach dem 31.12.2001 eingetreten ist. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind z.B. die Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen und Gemeindeunfallverbände.

Außerdem sind anzurechnen:

- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder
- eine befreienden Lebensversicherung,

zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente oder eine Leistung der genannten Art nicht beantragt, auf sich verzichtet, die Rente abgefunden oder kapitalisiert oder werden die Beiträge erstattet, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

3. Berechnung der Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG ergibt, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich evtl. Erhöhungszeiten (z.B. §§ 7, 13 Abs. 2 BeamtVG) sowie die bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

In den meisten Fällen wird die Höchstgrenze 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Bei Witwen/Witwern beträgt die Höchstgrenze nur 60 bzw. 55 v.H. der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin, bei Waisen entsprechend dem Bemessungssatz für das Waisengeld (12 v.H. für Halbweisen, 20 v.H. für Vollweisen, 30 v.H. für Unfallweisen).

Die Begrenzung der Höchstgrenze auf den Ruhegehaltsatz von 75 v.H. ist vor allem dadurch begründet, dass diejenigen Beamten/Beamtinnen, die allein als solche tätig waren, über den Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. ihrer Besoldungsgruppe nicht hinaus gelangen können, selbst wenn sie viele Jahre über die erforderlichen 40 Jahre hinaus Dienst getan haben.

4. Durchführung der Rentenanrechnung

Die Höchstgrenze ist im Normalfall so bemessen wie die erdiente Versorgung. Daher ist in diesem Normalfall die Versorgung um den Rententeil ohne freiwillige Beiträge zu kürzen.

Beispiel 1:

▪ Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 75 v.H. (ohne Sonderzahlungen)	1.200 EUR
▪ Rente (soweit nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhend) nach § 55 BeamtVG abzuziehen	- <u>500 EUR</u>
▪ restliches Ruhegehalt	= 700 EUR
▪ Gesamteinkommen (mit Rente)	<u>1.200 EUR</u>

Beruhet ausnahmsweise (z.B. bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit und/oder bei wenigen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten) die tatsächliche Versorgung nicht auf dem Höchstruhegehaltssatz, ist der Kürzungsbetrag um die Differenz zwischen Versorgung und Höchstgrenze kleiner.

Beispiel 2:

▪ Ruhegehalt mit Ruhegehaltssatz 50 v.H.	800 EUR
▪ Höchstgrenze mit Höchstruhegehaltssatz 75 v.H. (ohne Sonderzahlungen)	1.200 EUR
▪ abzüglich Rente gem. § 55 BeamtVG	- <u>500 EUR</u>
▪ restliches Ruhegehalt	= 700 EUR
▪ Gesamteinkommen (mit Rente)	<u>1.200 EUR</u>

5. Zusätzliche Information, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1.1.1966 begründet worden ist

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG vom 21.12.1981, BGBl. I.S. 1523), wurde ab 01.01.1982 das zu 1. genannte Recht der Rentenanrechnung auch für den obengenannten Personenkreis maßgebend, jedoch mit folgenden Vergünstigungen:

- 40 v.H. der zu berücksichtigenden Rente bleiben anrechnungsfrei
- mindestens 40 v.H. der Versorgung (vor Rentenanrechnung) sind zu belassen.

Beispiel 3:

▪ Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 75 v.H.	1.200 EUR
▪ abzüglich um 40 v.H. verminderte Rente (60 v.H. von 500 EUR)	- <u>300 EUR</u>
▪ restliches Versorgung = Vergleichswert A	= 900 EUR
▪ 40 v.H. von 1.200 EUR als Mindestbelassungsbetrag = Vergleichswert B	480 EUR
▪ zu zahlen ist der höhere Betrag A oder B	<u>900 EUR</u>

Diese Vergünstigungen gelten ab dem 01.01.1999 auch für Beamte, deren Versorgung zwar auf einem nach 1965 begründeten Beamtenverhältnis beruht, das sich jedoch unmittelbar an ein vor dem 01.01.1966 bestehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis angeschlossen hat (Art. 14 VReformG 1998 v. 29.06.1998, BGBl. I.S. 1666).

6. Versorgungsausgleich und Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG

Hat sich eine nach § 55 BeamtVG zu berücksichtigende Rente nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs nach § 1587 BGB erhöht oder vermindert, so ist bei der Ruhensregelung der sich ohne Rentenerhöhung bzw. Rentenminderung ergebende Rentenbetrag zu berücksichtigen.